



Amtssigniert. SID2018041066396  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Reinhard Biechl**

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Telefon 0512/508-2213  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

[p.a.begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:p.a.begutachtung@bmbwf.gv.at)

DVR:0059463

---

### **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-66/653-2018

Innsbruck, 12.04.2018

Zu GZ BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018 vom 13. März 2018

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **I. Allgemeines**

Alle Maßnahmen, die dazu angetan sind, die Deutschkenntnisse von Schülerinnen und Schülern zu verbessern, sind zu begrüßen. Das trifft auch auf geplante Deutschförderklassen zu. In welchem Maße das Vorhaben erfolgreich sein kann, wird nicht zuletzt von den gesetzlichen Vorgaben und der konkreten Ausgestaltung sowie insbesondere den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund entstehende Mehrkosten übernimmt.

Festgehalten wird, dass die beabsichtigte Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jedenfalls mit einem zusätzlichen Bedarf an Planstellen verbunden ist; dies insbesondere aufgrund der parallel zum Unterricht anzubietenden Deutschstunden.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde zugesagt, für Tirol im kommenden Schuljahr ausreichend Planstellen bereitzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass auch für die nachfolgenden Schuljahre ein Zuschlag zum Stellenplan in entsprechender Größenordnung bereitgestellt wird.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 8e Abs. 4 letzter Satz):

Die im § 8e Abs. 4 letzter Satz vorgesehene Evaluierung sollte nicht entfallen, sondern vorgezogen werden. Auf diese Weise soll die Möglichkeit geschaffen werden, noch rechtzeitig wichtige Erkenntnisse für die Durchführung der Deutschförderung in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen zu gewinnen.

Zu Z 3 (§ 8h):

- a) Die Bestimmungen über die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen setzen voraus, dass der Schulleiter über ein hohes Maß an Flexibilität bei der Gestaltung der Schul- und Unterrichtsorganisation verfügt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach den schulorganisationsrechtlichen Regelungen in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017 muss der Schulleiter bereits mehrere Monate vor Beginn eines Schuljahres sowohl die Klassenschülerzahlen (und damit auch die Zahl der Klassen) als auch die Eröffnungs- und Teilungszahlen festlegen. Eine Möglichkeit, diese Festlegungen zu Beginn oder während eines Schuljahres zu modifizieren oder – wegen einer erheblichen Änderung der Umstände – völlig neu zu gestalten, ist nicht vorgesehen (siehe dazu insbesondere § 8a Abs. 2 SchOG in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, der auch in Bezug auf die Bildung von Klassen gilt). Es sollte daher im § 8h vorgesehen werden, dass der Schulleiter bei Anwendung dieser Bestimmung erforderlichenfalls – und zwar ohne vorherige Befassung des Schulgemeinschaftsgremiums – von den Festlegungen betreffend Klassen(schülerzahlen) bzw. Eröffnungs- und Teilungszahlen abweichen kann. Im Volksschulsektor sollte dem Schulleiter im Fall einer sich im Zusammenhang mit der Deutschförderung ergebenden erheblichen Änderung der Klassenschülerzahlen überdies ein Abweichen von der Organisationsform im Sinn des § 12 Abs. 2 SchOG (getrenntes bzw. gemeinsames Angebot von Schulstufen) ermöglicht werden.
- b) Weiters sollte präzisiert werden, ob Deutschförderklassen und Deutschförderkurse auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden können.
- c) Deutschförderklassen dauern nach § 8h Abs. 2 ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis eine integrative Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Da Schüler in Deutschförderklassen somit auch während eines laufenden Schuljahres in ihre Stammklasse zurückkehren können, müssen für sie in ihren Stammklassen Schulplätze zur Verfügung stehen, was mit Mehrkosten verbunden sein wird.
- d) Im Hinblick darauf, dass sich die Schul- und Unterrichtsorganisation im Zusammenhang mit der Deutschförderung während eines Schuljahres erheblich ändern kann, muss die Möglichkeit bestehen, das Lehrpersonal flexibel einzusetzen zu können. Eine solche Flexibilität besteht im Allgemeinen jedoch nicht. Probleme können sich insbesondere dann ergeben, wenn pragmatisierte Lehrpersonen aufgrund einer Änderung der Schul- und Unterrichtsorganisation (z.B. Wegfall einer oder mehrerer Deutschförderklassen) nicht mehr an der Schule verwendet werden können.

Zu Z 4 (§ 131 Abs. 38):

- a) Im Schuljahr 2018/19 sollen sowohl § 8e als auch § 8h (mit den im § 131 Abs. 38 Z 3 spezifizierten Maßgaben) gelten. Dadurch wird eine für den Rechtsanwender kaum mehr nachvollziehbare Rechtslage geschaffen. Insbesondere ist unklar, auf welche Schüler § 8e noch anwendbar ist und wie die beiden Fördersysteme „Sprachstartgruppen/Sprachförderkurse“ bzw. „Deutschförderklassen/Deutschförderkurse“ an den Schulen parallel geführt werden sollen. Hinsichtlich des zweitgenannten Fördersystems stellt sich

überdies die Frage, warum im Übergangszeitraum eine Deutschförderung nur in Deutschförderklassen, nicht jedoch auch in Deutschförderkursen, erfolgen kann.

b) Unklar ist, ob die Z 3 des Abs. 38 nicht auch als Grundsatzbestimmung bezeichnet werden müsste.

Zu Art. 3 (Schulpflichtgesetz 1985):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2b bis 2e ):

Die bisherige Definition der Schulreife sollte beibehalten werden. Der Grad der Beherrschung der Unterrichtssprache war bis jetzt kein Kriterium für das Vorliegen der Schulreife und sollte es auch weiterhin nicht sein.

Zu Z 4 (§ 18):

Nach den Erläuterungen soll Schülern von Deutschförderklassen das Recht eingeräumt werden, die allgemeine Pflichtschule über die allgemeine Schulpflicht und über einen allfälligen freiwilligen Weiterbesuch hinaus ein weiteres Jahr lang zu besuchen. Die betreffenden Schüler wären demgemäß befugt, eine Schule auch in einem elften freiwilligen Schuljahr zu besuchen, was sich jedoch aus dem Gesetzestext nicht erschließen lässt. Nach dem Gesetzestext kann die besuchte allgemein bildende Pflichtschule oder die Polytechnische Schule über die allgemeine Schulpflicht hinaus nur in der Dauer eines weiteren Jahres, somit maximal eines zehnten Jahres, freiwillig besucht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass nicht nur § 18 des Schulpflichtgesetzes 1985, sondern auch § 32 des Schulunterrichtsgesetzes teilweise sich überschneidende Bestimmungen über die Höchstdauer des Schulbesuches enthalten. Es wird daher angeregt, die Höchstdauer des Schulbesuches nur in einem dieser Gesetze zentral zu regeln.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An  
die Abteilungen  
Bildung zu Zl. IVa-1/328-2018 vom 9. April 2018  
Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei  
Gemeinden

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.